



Newsletter- Nummer
3 / 2009

Newsletter - Datum
März/2009

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 3/2009

Neues Stiftungsrecht – 2. Mitteilung

Am 1. April 2009 tritt das neue Stiftungsrecht, [LGBI. 2008 Nr. 220](#), in Kraft. Damit nimmt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nunmehr auch die Aufgaben als Stiftungsaufsichtsbehörde wahr.

In Ergänzung des Newsletter 2/2009 möchte das Amt noch weitere Hinweise zur Kenntnisnahme übermitteln:

1. Information zum Stiftungsrecht

Auf der Homepage des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts (www.gboera.llv.li) finden sich verschiedene Mustervorlagen. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf die Anpassung der Vorlage betr. die erste Änderungsanzeige bei bestehenden Stiftungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Übergangsbestimmungen (sog. „**Überführungsanzeige**“) hinweisen.

Bestehende altrechtlich hinterlegte Stiftungen haben laut Art. 1 Abs. 2 Übergangsbestimmungen mittels einer Anzeige, die sämtliche Angaben einer Gründungsanzeige zu enthalten hat, die bestehende Stiftung in das neue System der Gründungsanzeige zu überführen. Selbstverständlich ist es in der praktischen Umsetzung dieser Übergangsbestimmung auch möglich, ohne eine zwingende Änderung bei einer Stiftung bereits vorsorglich eine entsprechende Anzeige einzureichen.

Im Rahmen dieser Anzeige ist auch die Bestätigung abzugeben, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet (Art. 1 Abs. 2 Übergangsbestimmung iVm § 20 Abs. 2 Ziff. 11). Das Amt weist darauf hin, dass aufgrund der fehlenden Rückwirkung der Bestimmungen über die Kapitalaufbringung bei Errichtung einer Stiftung bei Altstiftungen die Bestätigung genügt, dass der Stiftung bei ihrer Errichtung das gesetzliche Mindestkapital gewidmet wurde. Es muss nicht bestätigt werden, dass die Stiftung auch **derzeit**, zum Zeitpunkt der Einreichung der Anzeige, über ein Vermögen verfügt, das dem gesetzlichen Mindestkapital entspricht. Die Vorlage für eine Überführungsanzeige auf unserer Homepage wurde entsprechend angepasst und mit einer erläuternden Fussnote versehen.

2. Amtsbestätigung

§ 20 Abs. 4 beinhaltet die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zur Ausstellung auf Antrag von Amtsbestätigungen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt über die dem Amt im Rahmen der Gründungs- oder Änderungsanzeigen bekannt gegebenen Tatsachen. Die Ausstellung von Amtsbestätigungen findet damit eine gesetzliche Grundlage, welche die erforderliche Rechtssicherheit schafft.

Keine Amtsbestätigung darf das Amt ausstellen, wenn der angezeigte Zweck gesetz- oder sittenwidrig ist, d.h. die allgemeinen Schranken der Rechtsordnung sind zu beachten. Es darf weder gegen objektiv zwingendes Recht noch gegen die fundamental sittliche Anschauung verstossen werden. Es darf auch keine Amtsbestätigung ausgestellt werden, wenn sich aus der Anzeige eine Eintragungspflicht im Sinne von § 14 Abs. 4 für die Stiftung ergibt (§ 20 Abs. 4 Ziff. 1 und 2).

Die Amtsbestätigung gemäss § 20 Abs. 4 ist von anderen Bestätigungen des Amtes zu differenzieren (z.B. nach Art. 955a oder Art. 990 PGR). Aufgrund der formalgesetzlichen Grundlage für die Ausstellung der Amtsbestätigung, kommt dieser Bestätigung Rechtswirkung zu und Dritte geniessen einen Gutglaubensschutz.

Dieser Vertrauensschutz und die Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen bedingen, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in der Amtsbestätigung nur die Hinterlegung der Gründungs- bzw. Abänderungsanzeige als solches bestätigt bzw. aus der hinterlegten Anzeige die entsprechenden Angaben entnommen werden können. Eine Bestätigung rechtlicher Tatsachen eine Stiftung betreffend, unabhängig oder losgelöst vom Inhalt einer Anzeige, ist von § 20 Abs. 4 nicht umfasst und kann mangels gesetzlicher Grundlage nicht erfolgen.

Möchte eine altrechtlich nicht im Register eingetragene Stiftung eine Amtsbestätigung nach dem 1. April 2009 beantragen, so steht die Möglichkeit der sog. „Überführungsanzeige“ zur Verfügung. Nach Eingang dieser Anzeige kann auch eine Amtsbestätigung laut § 20 Abs. 4 für die altrechtliche Stiftung beantragt werden.

3. Herausgabe von Stiftungsdokumenten

Wird bei einer altrechtlich nicht im Register eingetragenen Stiftung eine sog. „Überführungsanzeige“ beim Amt eingereicht, so kann laut Art. 1 Abs. 3 Übergangsbestimmungen die Herausgabe der beim Amt hinterlegten Stiftungsdokumente verlangt werden.

Die Herausgabe kann sogleich oder aber auch später begehrt werden und erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei. Der Abholer der hinterlegten Stiftungsdokumente muss sich ausdrücklich legitimieren und eine Empfangsbestätigung rechtmässig unterfertigen können.

4. Formerfordernis bei der Stiftungserklärung

§ 14 Abs. 1 hält fest, dass die Errichtung der Stiftung durch eine Stiftungserklärung erfolgt. Die Stiftungserklärung bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschrift der Stifter.

Im Falle einer direkten oder indirekten Stellvertretung gemäss § 4 Abs. 3 ist auf der Stiftungsurkunde die Unterschrift des Stellvertreters zu beglaubigen. Auf das Tätigwerden als indirekter Stellvertreter ist dabei ausdrücklich hinzuweisen (§ 16 Abs. 1 Ziff. 9).

Im Rahmen des Systems der Gründungsanzeige sind künftig keine Statuten mehr zwingend beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen. Das Amt ist jedoch bereit, Statuten zur Beglaubigung der Unterschrift entgegenzunehmen und zu retournieren, um dem gesetzlichen Erfordernis genüge zu tun. Dabei ist zu beachten, dass der Unterschrift der Name handschriftlich oder maschinenschriftlich beigefügt wird, um eine Beglaubigung zu ermöglichen.

5. Neue Verordnung zum Stiftungsrecht

Am 27. März 2009 sind die Liechtensteinischen Landesgesetzblätter Nr. 114 betreffend die Stiftungsrechtsverordnung (StRV) vom 24. März 2009 (<http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2009114.doc.pdf>) sowie Nr. 115 betreffend die Verordnung vom 24. März über die Abänderung der Öffentlichkeitsregisterverordnung 2009 (<http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2009115.doc.pdf>) kundgemacht .

Beide Verordnungen werden auf der Homepage zugänglich gemacht.